

Hallo,

sowohl Karin Roth (SPD) als auch Markus Grübel (CDU), beide Wahlkreis Esslingen, antworteten inzwischen auf meine Mail zum „Zweiten Korb“.

Hier zu eurer Info die Argumentation Grübels (dem allerletzten Satz stimme ich voll zu...):

Begrenzung der Pauschalabgabe auf 5 % des Gerätepreises
Zukünftig werden alle Geräte, die zum Kopieren eingesetzt werden, in die Vergütung einbezogen. Denn es wird auf die tatsächliche Nutzung des Gerätes für Kopiervorgänge abgestellt und nicht mehr danach gefragt, ob ein Gerät dazu bestimmt ist, was in der Vergangenheit häufig zu Rechtsstreitigkeiten geführt hat, die bis zum heutigen Tag teilweise noch nicht höchstrichterlich ausgeurteilt sind (z. B. Computer, Drucker). Die Gerätehersteller rechnen daher sogar mit einer Erhöhung der Vergütungsaufkommen, obwohl eine Deckelung von 5 Prozent des Gerätepreises im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Nach der beabsichtigten Gesetzesänderung werden mehr Geräte von der Pauschalabgabe betroffen sein. Sicherlich ergibt sich kein direkter Bezug zwischen Pauschalabgabe und Gerätepreis. Letzterer kann jedoch bei der Festlegung der Vergütungshöhe nicht völlig außer Betracht bleiben. Eine übermäßige Geräteverteuerung schadet letztendlich auch den Urhebern, da in Zeiten des Internets eine Bestellung außerhalb Deutschlands keine Probleme mehr bereitet. Dann gingen die Urheber in Deutschland sogar gänzlich leer aus. Dieser Punkt wird aber noch in einer geplanten Anhörung zum Gesetzentwurf thematisiert werden.

Unbekannte Nutzungsarten

Die geplante Neuregelung im Gesetzentwurf lässt eine vertragliche Vereinbarung über unbekannt Nutzungsarten zu, um von Anfang an eine umfassende Werkverwertung möglich zu machen. Dies war bislang nicht möglich. Allerdings hat der Urheber die Möglichkeit, diese Vereinbarung bis zur Aufnahme der Verwertung in der neuen Nutzungsart zu widerrufen. Unabhängig von einer Vereinbarung ist die Frage der Vergütung geregelt. Sofern das Werk eines Urhebers in einer neuen Nutzungsart herausgebracht wird, steht ihm dafür eine zusätzliche angemessene Vergütung zu. Durch die grundsätzliche Möglichkeit des Widerrufs und die Zahlung einer angemessenen Vergütung wird daher nicht enteignungsgleich in die Rechte der Urheber eingegriffen. Zunächst einmal ist es einfacher, seinem (bekannten) Verleger einen Widerspruch zu übermitteln, als einen (unbekannten) illegalen Nutzer ausfindig zu machen. Der Urheber wird aber durch diese Regelung nicht wirtschaftlich benachteiligt, da ihm für die Verwendung des Werkes in der bisher unbekannt Nutzungsart ein Vergütungsanspruch zusteht. Sicherlich wäre es besser, es gäbe bereits einen Tarifabschluss über die angemessene Vergütung, der Verantwortung und Pflicht zur Zahlung einer Vergütung können sich die Verleger dauerhaft nicht entziehen.

*** (Zitat Ende)